

Januar 2012

Zivilrecht I

U ist eingetragener Kaufmann und bietet auf seinem Schiff Ausflugsreisen an, H ist Hersteller von Dampfturbinenantrieben für Schiffe.

H verkauft einen Dampfturbinenantrieb unter Eigentumsvorbehalt an U und baut diesen auch direkt in Us Werft in das Schiff ein, die Turbine wird mit Seriennummer in die Schiffspapiere eingetragen.

In der Folge zahlt U den Kaufpreis für die Turbine nicht, aber er verkauft das Schiff weiter an den K. Dieser verleast es am 01.04 an den B.

H ärgert sich über den ausstehenden Kaufpreis des U und möchte ihn nicht so einfach davon kommen lassen. Daher schickt er am 01.04. seinen Prokuristen P zusammen mit einigen Monteuren zum Liegeplatz des Schiffes bei B. Sie haben einen entsprechenden Kran dabei und wollen die Turbine wieder ausbauen. Als B dem widersprechen und mit einer Eisenstange auf die Monteure losgehen möchte, reden diese auf ihn ein, er solle „sich nicht unglücklich machen“ und nehmen ihm die Eisenstange wieder ab. B protestiert weiter und sagt, dass ihm das Schiff ohne die Turbine gar nichts nütze, P und die Monteure bauen die Turbine trotzdem aus.

B fordert den H auf, die Turbine wieder einzubauen, H lehnt dies ab. Außerdem beschwert sich B über die Arbeitsweise des P. H erwidert, dass er trotz der Vorbestrafung des P und seinen manchmal „unsanften“ Arbeitsmethoden voll und ganz hinter ihm stehe.

Nachdem B wiederholt auf dem Wiedereinbau der Turbine besteht, lässt H die Turbine am 14.04. wieder an B liefern, baut diese jedoch nicht ein sondern stellt sie neben dem Schiff ab. Bs Aufforderung die Turbine einzubauen lehnt H ab.

B könnte die Turbine ohne größere Probleme durch seinen eigenen Monteur einbauen lassen, verzichtet jedoch darauf. Nach weiteren Aufforderungen baut H die Turbine am 16.7. wieder ein.

B hatte am 01.04. mit dem Reisebüro R einen Vertrag geschlossen, regelmäßige Osteseeausflüge mit dem Schiff anzubieten. Diese hätten ihm einen Gewinn von 600 € pro Tag eingebracht.

Daher verlangt B nun von H Schadensersatz in Höhe des entgangenen Gewinns vom 01.04. bis zum 16.07., mindestens jedoch in Höhe von 7.800 € für die Zeit vom 02.04. bis zum 14.04.

Frage: Welche Ansprüche hat B gegen H?

Anmerkung: Weitere Ansprüche sind nicht zu prüfen.

Zivilrecht II

Die zweite Zivilrechtsklausur umfasste vier Teile. Der Schwerpunkt lag auf dem ersten Teil, welcher 1:1 einer Entscheidung des BGH (VIII ZR 289/09) entnommen war. Wir drucken Ihnen die dazugehörige Pressemitteilung des BGH ab, den Volltext erhalten Sie z.B. auf der Seite des Bundesgerichtshofs (www.bundesgerichtshof.de).

1. Teil

Zur vertraglichen Haftung des Kontoinhabers bei unbefugter Nutzung seines eBay-Mitgliedskontos

Der Bundesgerichtshof hat heute eine Entscheidung zu der Frage getroffen, unter welchen Voraussetzungen der Inhaber eines eBay-Mitgliedskontos vertraglich für Erklärungen haftet, die ein Dritter unter unbefugter Verwendung dieses Mitgliedskontos abgegeben hat.

Die Beklagte unterhielt beim Internetauktionshaus eBay ein passwortgeschütztes Mitgliedskonto. Am 3. März 2008 wurde unter Nutzung dieses Kontos eine komplette Gastronomieeinrichtung mit einem Eingangsgebot von 1 € zum Verkauf angeboten, worauf der Kläger ein Maximalgebot von 1.000 € abgab. Einen Tag danach wurde die Auktion vorzeitig durch Rücknahme des Angebots beendet. Der Kläger war zu diesem Zeitpunkt der Höchstbietende. Er forderte die Beklagte mit Schreiben vom 25. Mai 2008 zur Eigentumsverschaffung an der Gastronomieeinrichtung, deren Wert er mit 33.820 € beziffert, Zug um Zug gegen Zahlung von 1.000 € auf. Nach erfolglosem Ablauf der hierfür gesetzten Frist verlangt er Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 32.820 €.

Zwischen den Parteien steht im Streit, ob das Angebot über eine Gastronomieeinrichtung von der Beklagten oder ohne deren Beteiligung und Wissen von ihrem Ehemann auf der Internetplattform von eBay eingestellt worden ist. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay heißt es in § 2 Ziffer 9:

"Mitglieder haften grundsätzlich für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung ihres Mitgliedskontos vorgenommen werden." ...

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass auch bei Internet-Geschäften die Regeln des Stellvertretungsrechts anwendbar sind, wenn durch die Nutzung eines fremden Namens beim Geschäftspartner der Anschein erweckt wird, es solle mit dem Namensträger ein Geschäft abgeschlossen werden. Erklärungen, die unter dem Namen eines anderen abgegeben worden sind, verpflichten den Namensträger daher nur, wenn sie in Ausübung einer bestehenden Vertretungsmacht erfolgen oder vom Namensträger nachträglich genehmigt worden sind oder wenn die Grundsätze über die Duldungs- oder die Anscheinsvollmacht eingreifen. Hingegen hat allein die unsorgfältige Verwahrung der Kontaktdaten eines eBay-Mitgliedskontos noch nicht zur Folge, dass der Inhaber des Kontos sich die von einem Dritten unter unbefugter Verwendung dieses Kontos abgegebenen Erklärungen zurechnen lassen muss. Eine Zurechnung fremder Erklärungen an den Kontoinhaber ergibt sich auch nicht aus § 2 Ziffer 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay. Da diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils nur zwischen eBay und dem Inhaber des Mitgliedskontos vereinbart sind, haben sie keine unmittelbare Geltung zwischen dem Anbieter und dem Bieter. Ausgehend hiervon war vorliegend zwischen den Parteien kein Kaufvertrag über die Gastronomieeinrichtung zustande gekommen.

Urteil vom 11. Mai 2011 – VIII ZR 289/09

2. Teil

B ist mit E in gesetzlichem Güterstand verheiratet. Ihr gefällt die Kaffeemaschine, welche E als Erbstück mit in die Ehe gebracht hat nicht und möchte eine neue Maschine anschaffen. Dazu geht sie in das Geschäft des H und lässt sich dort vom Verkäufer V beraten. Sie kauft einen Kaffeefullautomaten zu einem Preis von 1.000 Euro.

Um Platz zu schaffen und um das in ihren Augen „hässliche Ding“ loszuwerden, schenkt sie die alte Kaffeemaschine ihrer Nachbarin N, welche davon ausgeht, dass die Maschine der B gehört. Als E nach Hause kommt und das Fehlen der alten Kaffeemaschine bemerkt, ist er sehr verärgert. B erzählt ihm, was sie unternommen hat.

Frage: Wer ist Eigentümer der alten Kaffeemaschine?

3. Teil

Nach zwei Monaten hat die neue Kaffeemaschine einen Defekt: Sie kann das Wasser nicht mehr erhitzen, so dass es keinen heißen Kaffee mehr gibt. Die Ursache dafür ist ein Wackelkontakt in einem Kabel. Es lässt sich nicht mehr feststellen, ob dieser Defekt schon beim Kauf vorlag oder erst später durch eine falsche Benutzung entstanden ist.

Frage: Kann B von H die Lieferung eines neuen Kaffeefullautomaten verlangen?

4. Teil

H nimmt den defekten Kaffeefullautomaten zurück und lagert ihn vorerst wieder ein. Er vermutet, dass der Defekt aufgrund eines Produktionsfehlers aufgetreten ist. Daher möchte er von dem Vertrag mit seinem Lieferanten L zurücktreten.

L lehnt dies ab und verweist auf einen getrennt vereinbarten Gewährleistungsausschluss.

Frage:

Kann H von L gegen Zug-um-Zug-Leistung die Rückzahlung des Kaufpreises verlangen?

Zivilrecht III

A ist in Düsseldorf Eigentümer eines Grundstückes mit 5 Reihenhäusern mit den Hausnummern 14, 16, 18, 20 und 22. Er selber bewohnt mit seiner Familie das Haus 16, während Haus 18 leer steht.

A schaltet eine Anzeige um das Haus zu vermieten und bittet seinen 17-jährigen Sohn S ihm bei dem anstehenden Besichtigungstermin zu helfen, die Interessenten durch das Haus zu führen.

Während des Termins öffnet S der X aus dem Kongo die Tür. Als er sie erblickt sagt er ihr: „An Neger ... ähhh, Afrikaner vermieten wir nicht“, woraufhin X wieder geht. A hat von dem Vorgang nichts mitbekommen, da sich bereits 15 weitere Interessenten im Haus aufgehalten haben.

Am Ende einigen sich A und Y und schließen einen Mietvertrag, wobei die Y berufsbedingt erst drei Monate nach Vertragsschluss die Wohnung beziehen soll.

In dieser Zeitspanne erleidet die wohlhabende Schwester des A, die 82-jährige T einen Unfall (Schlüsselbeinbruch) und wird pflegebedürftig. A und die in Oberbayern wohnende T hatten nur losen Kontakt, aber A möchte die T dennoch zu sich holen und ihr das Haus Nr. 20 zur Verfügung stellen. Unter Darlegung der Gründe kündigt er daher Form- und Fristgerecht dem H, welcher seit 35 Jahren mit seiner Frau in dem Haus wohnt. H ist 78 Jahre alt und Diabetiker, seine Frau ist 75 Jahre alt. H widerspricht der Kündigung und verweist auf den 45 Jahre alten, kinderlosen N, welcher mit seiner Frau seit 12 Jahren in Haus Nr. 14 wohnt bzw. auf die noch nicht in Haus 18 eingezogene Y.

A möchte das Grundstück teilen und das von R bewohnte Haus Nr. 22 für 600.000 € an die B verkaufen. R erfährt von den Plänen und meint, er müsste doch eigentlich ein „Vorrecht“ haben. Er kann nicht nachvollziehen, warum er in einem solchen Fall schlechter dastehen soll, als bei der Begründung von Wohnungseigentum nach WEG. A möchte aber an den ihm unsympathischen R nicht verkaufen.

Fragen:

1. Hat A wirksam die Kündigung gegenüber H erklärt? Hat ein Widerspruch des H Aussicht auf Erfolg?
2. Kann R ein schuldrechtliches oder dingliches Recht gegenüber B geltend machen?
3. X fordert von A und S Schadensersatz aus dem AGG. Sie ist insbesondere der Meinung, A und S könnten sich nicht auf § 19 Abs. 5 S.2 AGG berufen, da es sich bei den Häusern um eigenständige Einheiten handelt. S versteht nicht, warum er belangt werden soll, da nur A Partei des Mietverhältnisses wurde.

Anmerkung:

WEG ist nicht zu prüfen.

Die dritte Frage bezieht sich auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln (24 U 51/09) vom 19.01.2010. Der Volltext kann u.a. unter www.justiz.nrw.de abgerufen werden. Hier die dazugehörige Pressemitteilung vom 19.01.2010:

Schadenersatz wegen Diskriminierung schwarzafrikanischen Paares bei der Wohnungssuche

Der 24. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln hat einen in Aachen ansässigen Immobilienverwalter heute zur Zahlung von 5.056,- € Geldentschädigung und Schadenersatz verurteilt, weil er als verantwortlich dafür angesehen wurde, dass ein Paar schwarzafrikanischer Herkunft wegen seiner Hautfarbe als Mieter einer Wohnung zurückgewiesen wurde (Az. OLG Köln 24 U 51/09); die anderslautende Entscheidung des Landgerichts Aachen vom 17.03.2009 wurde entsprechend abgeändert. Das Wohnung suchende Paar hatte sich im Jahr 2006 auf eine Annonce des Wohnungsverwalters gemeldet, weil es nach Aachen umziehen wollte und sich für eine Besichtigung der Wohnung interessierte. Den Besichtigungstermin sollte die Hausmeisterin des Objekts durchführen. Diese wies das afrikanische Paar allerdings mit den Worten ab, die Wohnung werde nicht an „Neger... äh Schwarzafrikaner oder Türken“ vermietet. Daraufhin verlangte das Paar mit Unterstützung des Gleichstellungsbüros der Stadt Aachen Schadenersatz und Schmerzensgeld.

Anders als das Landgericht Aachen sieht der Senat die Klage als zulässig und auch in der Sache begründet an; der Wohnungsverwalter hafte daher auf Schadenersatz. In der 2. Instanz hatte der Verwalter zugegeben, dass die Hausmeisterin die diskriminierende Äußerung getätigt hatte; daher mussten zum Schluss keine Zeugen mehr vernommen werden.

Durch die Verweigerung der Wohnungsbesichtigung und die Äußerung, die Wohnung werde nicht an „Neger... äh Schwarzafrikaner oder Türken vermietet“, habe die Hausmeisterin die Menschenwürde und damit das allgemeine Persönlichkeitsrecht der afrikanischen Mietinteressenten verletzt. Die Bezeichnung als „Neger“ sei nach heutigem Verständnis eindeutig diskriminierend und ehrverletzend. Ein Angriff auf die Menschenwürde des Paares sei es aber auch, dass ihnen eine Wohnungsbesichtigung und evt. Anmietung allein wegen ihrer Hautfarbe verweigert worden sei. Die Güter- und Interessenabwägung im Einzelfall habe hier ergeben, dass die Verletzung der Persönlichkeitsrechte auch rechtswidrig sei; der Hausmeisterin sei es eindeutig darauf angekommen, keine farbigen Mieter im Objekt zuzulassen und die Wohnungssuchenden hier allein wegen ihrer Hautfarbe zu diskriminieren; die darin liegende Ausgrenzung und Stigmatisierung sei als schwerwiegend anzusehen.

Der Verteidigungslinie des Immobilienverwalters, dass er für die Äußerungen der Hausmeisterin nicht verantwortlich sei, weil diese auf Anweisung der Eigentümer gehandelt habe, hat der Zivilsenat sich nicht angeschlossen. Der Verwalter habe sich der Hausmeisterin als Gehilfin für die Durchführung von Besichtigungsterminen bedient; die Hausmeisterin habe die Termine im Rahmen dieses Auftrags durchgeführt. Der Verwalter sei hier von den Eigentümern insgesamt mit der Vorbereitung der Neuvermietung beauftragt gewesen. Alle Mietinteressenten mussten sich bei ihm melden; grundsätzlich habe auch die Durchführung der Besichtigungstermine zu seinem Aufgabenkreis gehört. Wenn er sich hierzu der Hilfe der Hausmeisterin bedient habe, werde diese sozusagen in seinem Pflichtenkreis tätig, so dass er auch für deren Verhalten hafte.

Der Senat hat hier schließlich nicht nur auf Schadensersatz für Fahrkosten erkannt, sondern auch eine Art Schmerzensgeld zugebilligt, weil die Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Afrikaner besonders schwerwiegend gewesen sei.

Die Revision wurde nicht zugelassen. Auf die juristische Streitfrage, ob nach dem Allg. Gleichbehandlungsgesetz nur der Vermieter für Benachteiligungen haftet, kam es hier nach Ansicht des Senats nicht an; für ihn ergab sich die Haftung schon nach der bürgerlich-rechtlichen Vorschrift des § 831 BGB.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig; theoretisch kann der Verwalter noch binnen eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe Nichtzulassungsbeschwerde einlegen, über deren Zulässigkeit der Bundesgerichtshof entscheidet.

Strafrecht

A, B und C spielen Skat. Um sich einen Vorteil zu verschaffen, hat A die Buben mit unsichtbaren Markierungen „gezinkt“. Trotz dieses tatsächlich bestehenden Vorteils gewinnt nicht A sondern C, so dass A dem C aus dem Spiel nun 50 € schuldet, B schuldet dem C 100 € aus dem Spiel.

A zahlt seine „Ehrenschild“ mit einem gefälschten 50-€-Schein, B zahlt mit zwei echten 50-€-Scheinen. C steckt das Geld in seine Brieftasche, in welcher sich bereits – für B sichtbar – zwei echte 50-€-Scheine befinden.

Nach dem Spiel entdeckt B die Manipulation der Karten. Aus Angst aufzufliegen, berichtet A dem B, dass er vermutet, dass C ein „Falschspieler“ sei. Für B klingt dies plausibel, daher wiederholt er die Aussage des A gegenüber dem C. B fordert C weiterhin auf, das „ungerechtfertigt erlangte Geld herauszurücken.“ Als C sich weigert, versucht B daraufhin ihm seine Brieftasche zu entreißen, um an seine 100 € zu kommen.

In der Folge entsteht eine Rangelei zwischen B und C, in welcher A den B verbal unterstützt („anfeuert“). Schließlich versucht A aktiv in die Rangelei einzugreifen, indem er eine Bierflasche ergreift, um damit auf C loszugehen. Sowohl A als auch B halten eine damit verbundene erhebliche Körperverletzung für möglich, A nimmt dies bewusst in Kauf. C kann dem Angriff ausweichen und flieht.

Frage:

Wie haben sich die Beteiligten strafbar gemacht?

Bearbeitervermerk:

§§ 146, 147, 285 und 286 sind nicht zu prüfen.